

99. Begründet die in § 7 des Wettbewerbsgesetzes unter Strafe gestellte Aufschwärzung, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgte, einen Anspruch auf Unterlassung?

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1903 i. S. Sch. (Bekl.) w. St. (Kl.).
Rep. II. 340/02.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus Anlaß geschäftlicher Streitigkeiten hatte der Beklagte wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft des Klägers Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt, welche geeignet waren, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, und war von dem Landgericht verurteilt worden, in Zukunft die Wiederholung und Verbreitung jener Behauptungen zu unterlassen. Mit seiner Berufung zurückgewiesen, legte er Revision ein, die gleichfalls zurückgewiesen wurde aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt mit prozessualisch einwandsfreier Begründung als bewiesen an, daß der Beklagte und jetzige Revisionskläger wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft des Klägers unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt hat, welche geeignet waren, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen. Damit sind alle Erfordernisse des § 7 des Wettbewerbsgesetzes gegeben, während der Tatbestand des § 6 jenes Gesetzes nicht vorliegt, indem das dort

aufgestellte Erfordernis, daß die Handlung zu Zwecken des Wettbewerbes geschehen sei, nicht erfüllt ist. Der § 7 a. a. O. bedroht denjenigen mit Strafe, der ihm zuwidergehandelt hat, erwähnt aber, abweichend von den in den §§ 1, 6, 8 und 9 des nämlichen Gesezes enthaltenen Vorschriften, einen Anspruch des Verletzten auf Unterlassung der betreffenden Handlung und Schadenersatz nicht. Indem aber das Gesez die Schutzvorschrift des § 6 durch den § 7 dahin verstärkt und erweitert, daß es denjenigen, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wegen des wider besseres Wissen und rechtswidrig geschehenen Eingriffes, auch wenn er nicht zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt ist, mit Strafe bedroht, geht es unzweifelhaft von dem Satze aus, daß jedermann verbunden sei, derartige, mit Unrecht in die Rechtssphäre eines anderen eingreifende Handlungen zu unterlassen, und zwar nicht bloß aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder gegenüber der öffentlichen Ordnung, sondern auch aus Gründen des Privatrechtes und gegenüber demjenigen, in dessen Rechtssphäre wider besseres Wissen und widerrechtlich eingegriffen ist. Es wird daher durch eine Zuwiderhandlung gegen § 7 ein Anspruch des hierdurch Verletzten auf Unterlassung einer Fortsetzung oder Wiederholung dieser Handlungsweise begründet; dies genügt aber für die Zulassung einer Klage auf Unterlassung dieser Handlung, wenn eine Fortsetzung oder Wiederholung derselben zu erwarten ist. Der erkennende Senat leitet in ständiger Rechtsprechung aus den gleichen Erwägungen bei Zuwiderhandlungen gegen § 16 des Gesezes zum Schuz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894 aus dieser Gesezsvorschrift, die ebenfalls nur eine Strafbestimmung enthält, einen Anspruch des Verletzten auf Unterlassung und Entschädigung ab und erachtet in den Fällen des § 15 des Gesezes zum Schuz der Warenzeichnungen und des § 9 des Wettbewerbgesezes die Unterlassungsklage des Verletzten, obgleich dieselbe in diesen Bestimmungen nicht erwähnt ist, dennoch für zulässig, wenn die Voraussezungen dieser Bestimmungen vorliegen, und eine Fortsetzung und Wiederholung des verbotenen Verhaltens des Zuwiderhandelnden zu befürchten ist. Das nämliche muß aber für die Fälle des § 7 des Wettbewerbgesezes umsomehr gelten, als in § 6 gegen die nicht unter Strafe gestellte und danach vom Gesezgeber als minder schwer beurteilte Ausschreitung dieser Art der hier in Frage kommende civilrechtliche Schuz gewährt ist. Aus dem Wett-

bewerbgeseze selbst und aus der Entstehungsgeschichte der §§ 6 und 7 ergibt sich ferner kein Grund für die Annahme, daß der Gesetzgeber in dem Falle des § 7 die Unterlassungsklage habe versagen wollen. Die Motive des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes zu §§ 6 und 7 zwingen nicht zu der Annahme, daß in § 7 nur eine strafrechtliche Vorschrift gegeben, für die civilrechtlichen Folgen aber ausschließlich § 6 maßgebend sein sollte. Der Bericht der Reichstagskommission — Nr. 192 der Druckfachen IX. Legislaturperiode Session 1896/98 S. 18 — bestätigt, daß eine ausdrückliche Vorschrift des Inhaltes, daß der Tatbestand des § 7 auch die Verpflichtung zum Schadensersatz begründe, nur deshalb nicht in den § 7 aufgenommen wurde, weil man der allerdings irrigen Meinung war, es bedürfe solcher weiteren Bestimmungen schon um deswillen nicht, da alle Fälle, die unter § 7 fallen, zugleich auch eine Verletzung des § 6 enthalten, was, wie der gegebene Fall dartut, nicht zutrifft. Indessen ergibt sich hieraus, daß der Gesetzgeber bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 für alle Fälle, also auch wenn die Anknüpfung nicht zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt war, den gleichen civilrechtlichen Rechtsschutz zu gewähren beabsichtigte, den er in § 6 desselben Gesezes ausdrücklich ausgesprochen hat. Erweist sich aber seine Meinung, daß alle Fälle, die unter § 7 fallen, auch den Tatbestand des § 6 enthalten, als unrichtig, so wird dadurch nur die Anwendung des § 6 ausgeschlossen, wenn die Zuwiderhandlung nicht zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt ist; es steht dies aber nicht der Annahme entgegen, unmittelbar aus der Bestimmung des § 7 selbst, in gleicher Weise wie in den Fällen der §§ 16 und 15 des Gesezes zum Schutz der Warenbezeichnungen und des § 9 des Wettbewerbgesezes, hier einen Anspruch auf Unterlassung dann abzuleiten, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen, und eine Wiederholung des verbotenen Verhaltens des Zuwiderhandelnden zu erwarten ist. Das letztere hat das Berufungsgericht mit prozessualisch einwandsfreier Begründung angenommen.

Nach diesen Ausführungen ist die Entscheidung des Berufungsgerichts bereits durch einen aus § 7 des Wettbewerbgesezes abgeleiteten Anspruch auf Unterlassung gerechtfertigt; es ist deshalb nicht nötig, auf den in der Begründung des Berufungsurteils in den Vordergrund gestellten Entscheidungsgrund näher einzugehen, daß gegen den

Beklagten schon aus der Verletzung des dem Kläger zustehenden Rechtes auf Ausübung des Gewerbebetriebes ein quafinogatorischer Anspruch auf Unterlassung begründet sei.“ . . .